

09.04.2024

**Wissenschaftsausschuss**  
Professor Dr. Daniel Zerbin

## Einladung

25. Sitzung (öffentlich)  
des Wissenschaftsausschusses  
**am Mittwoch, dem 17. April 2024,**  
**15.30 Uhr, Diskussionssaal**

Nordrhein-Westfälische Akademie  
der Wissenschaften und der Künste  
Palmenstraße 16  
40217 Düsseldorf

|   |
|---|
| Die Einladung geht nachrichtlich an die Abgeordneten Frau Erwin, Herrn Cordes, Herrn Engstfeld, Herrn Hafke und Herrn Schalley. |
|---|

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

### **Tagesordnung**

**1. Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste**

Vorstellung der Akademiearbeit und Gespräch mit dem Vizepräsidenten, Herrn Professor Jürgen Hammerstaedt, der Generalsekretärin Frau Christina Dusch und Frau Prof. Dr. Birgitta Wolff, Rektorin der Universität Wuppertal und Beiratsvorsitzende Humboldt zum Themenschwerpunkt Nachwuchsförderung

**2. Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft**

Vorstellung der Forschungsgemeinschaft und Gespräch mit dem Vorstandsmitgliedern Prof. Dr. Dieter Bathen und Prof. Dr. Manfred Fishedick.

**3. Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Sozialer Wohnungsbau 2024)**

und

- 2 -

**Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Junges Wohnen 2024)**

Drucksache 18/8354  
Vorlage 18/2299

**4. PISA, IGLU, IQB – Was bedeuten die aktuellen Bildungsstudien für die Hochschul-landschaft in NRW?**

Bericht der Landesregierung  
Vorlage 18/2344

**5. Nutzen wir die Potentiale ausländischer Fachkräfte bei der Überwindung des Lehrkräftemangels ausreichend?**

Bericht der Landesregierung  
Vorlage 18/2346

**6. Wie steht es um die Vertretungen für studentische Hilfskräfte an den nordrhein-westfälischen Hochschulen?**

Bericht der Landesregierung  
Vorlage 18/2345 (Neudruck)

**7. Die Situation im BAföG-Amt ist katastrophal – Wie wird die Landesregierung die Studierendenwerken bei den Herausforderungen unterstützen?**

Bericht der Landesregierung  
Vorlage 18/2447

**8. Verschiedenes**

Im Anschluss besteht für den Ausschuss die Möglichkeit eines kurzen geführten Rundgangs durch die Räumlichkeiten der Akademie.

gez. Professor Dr. Daniel Zerbin  
- Vorsitz -

F. d. R.

Anke Seifert  
- Ausschussassistentin -

- TOP 1 -

Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste

- TOP 2 -

Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft

- TOP 3 -

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Sozialer Wohnungsbau 2024)

- TOP 3 -

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Junges Wohnen 2024)

04.03.2024

# Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

**Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Sozialer Wohnungsbau 2024)**

und

**Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Junges Wohnen 2024)**

Vorlage 18/2299

Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Sozialer Wohnungsbau 2024) und der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Junges Wohnen 2024) wird gemäß § 85 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen dem Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung - federführend -, dem Ausschuss für Heimat und Kommunales, dem Wissenschaftsausschuss sowie dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeleitet.



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2299**

Alle Abgeordneten

27. Januar 2024

**Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Sozialer Wohnungsbau 2024)**

und

**Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Junges Wohnen 2024)**

hier: Zuleitung nach Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach Abschnitt II. Ziffer 3 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung, übersende ich Ihnen den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Sozialer Wohnungsbau 2024) und die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Junges Wohnen 2024).





Die Ministerin

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den Vereinbarungen mit Beschluss vom 26. Februar 2024 zugestimmt. Es ist beabsichtigt, die anliegenden Vereinbarungen im März 2024 zu unterzeichnen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ina Scharrenbach', with a long vertical line extending downwards from the end of the signature.

Ina Scharrenbach MdL

**Verwaltungsvereinbarung  
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes  
im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2024  
(VV Sozialer Wohnungsbau 2024)**

vom /

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen  
Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und  
Verkehr

das Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und  
Wohnen

das Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

das Land Hessen

vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr, Bauen und Digitalisierung

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und  
Digitalisierung

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-  
Pfalz

das Saarland

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für  
Regionalentwicklung

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des  
Landes Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und  
Sport

der Freistaat Thüringen

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und  
Landwirtschaft

- nachstehend „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

### **Präambel**

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 104d des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den Finanzhilfen nach Artikel 104d GG die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher

Bestimmungen am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Bund und Länder sind sich ferner darüber einig, dass es erforderlich ist, den Sozialwohnungsbestand nachhaltig zu vergrößern, und hierfür langfristige Sozialbindungen anzustreben sind.

Die Bundesmittel werden durch die Länder entsprechend ihrem Bedarf eingesetzt. Damit wird den unterschiedlichen Verhältnissen auf den Wohnungsmärkten Rechnung getragen und die zielgenaue Verbesserung der Wohnraumversorgung ermöglicht.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass beim sozialen Wohnungsbau die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen berücksichtigt sowie die stadtentwicklungs- und raumordnungspolitischen Zielsetzungen für den jeweiligen städtischen oder ländlichen Raum beachtet werden.

Bund und Länder stimmen ferner darin überein, dass die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortung der Länder für die Wohnraumförderung von dieser Verwaltungsvereinbarung ebenso unberührt bleibt wie die ausschließliche Finanzierungsverantwortung der Länder für jede Art der Wohnraumförderung, die von dieser Verwaltungsvereinbarung insbesondere wegen des Investitionsbegriffs des Artikels 104d GG nicht erfasst wird. Die geförderten Investitionen berücksichtigen die Nachhaltigkeitsziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Vom Bund geförderte Maßnahmen müssen grundsätzlich auf die Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sein.

Im Programmjahr 2024 stehen für den sozialen Wohnungsbau insgesamt 3,15 Milliarden Euro als Programmmittel zur Verfügung. Davon sind 500 Millionen Euro als Programmmittel für das im Koalitionsvertrag vorgesehene Bund-Länder-Programm „Junges Wohnen“ zur Förderung studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende vorgesehen. Hierzu wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

## Abschnitt 1

### Bereitstellung von Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

#### Artikel 1

##### Finanzhilfen des Bundes

(1) Auf der Grundlage von Artikel 104d des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2024 und der nachfolgenden Bestimmungen mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus. Für die Finanzhilfen zur Förderung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

(2) Der Bund stellt den Ländern für die Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 für das Programmjahr 2024 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 2,65 Milliarden Euro als Zuschüsse bereit.

#### Artikel 2

##### Verteilungsschlüssel

Der Verpflichtungsrahmen 2024 für den sozialen Wohnungsbau mit Ausnahme des Bund-Länder-Programms „Junges Wohnen“ zur Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende wird nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 vom 21. April 2021 (BANZ AT 06.05.2021 B8) wie folgt auf die Länder verteilt:

| Land                   | Königsteiner Schlüssel<br>2019 | Verpflichtungsrahmen<br>2024 |
|------------------------|--------------------------------|------------------------------|
|                        | in Prozent                     | in Euro                      |
| Baden-Württemberg      | 13,04061                       | 345.576.165                  |
| Bayern                 | 15,56072                       | 412.359.080                  |
| Berlin                 | 5,18995                        | 137.533.675                  |
| Brandenburg            | 3,02987                        | 80.291.555                   |
| Bremen                 | 0,95379                        | 25.275.435                   |
| Hamburg                | 2,60343                        | 68.990.895                   |
| Hessen                 | 7,43709                        | 197.082.885                  |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1,98045                        | 52.481.925                   |
| Niedersachsen          | 9,39533                        | 248.976.245                  |
| Nordrhein-Westfalen    | 21,07592                       | 558.511.880                  |
| Rheinland-Pfalz        | 4,81848                        | 127.689.720                  |
| Saarland               | 1,19827                        | 31.754.155                   |
| Sachsen                | 4,98208                        | 132.025.120                  |
| Sachsen-Anhalt         | 2,69612                        | 71.447.180                   |
| Schleswig-Holstein     | 3,40578                        | 90.253.170                   |
| Thüringen              | 2,63211                        | 69.750.915                   |
| <b>Insgesamt</b>       | <b>100,00000</b>               | <b>2.650.000.000</b>         |

### **Artikel 3**

#### **Fälligkeiten**

Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens werden durch ein gesondertes Schreiben des Bundes festgelegt.

### **Artikel 4**

#### **Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus**

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sind für Programme der Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (Landesprogramme) bestimmt.

(2) Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach Artikel 104d Grundgesetz und dieser Verwaltungsvereinbarung für das Programmjahr 2024 bereit gestellten Mitteln zum sozialen Wohnungsbau die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Fördergegenstände sind:

1. Schaffung neuen Wohnraums durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und
2. Modernisierung von Wohnraum.

(3) Die Unterstützung wird bei Mietwohnungen durch Begründung oder Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen sichergestellt.

(4) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Fördermitteln, die aus öffentlichen Haushalten oder Sondervermögen, gegebenenfalls über ein Landesförderinstitut, als Darlehen zu Vorzugsbedingungen, auch zur nachstelligen Finanzierung, oder als Zuschüsse bereitgestellt werden.

(5) Förderempfänger ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbaurechtsinhaber (Verfügungsberechtigter) oder ein vom Verfügungsberechtigten ermächtigter Dritter.

(6) Die Landesprogramme entsprechen den Vorgaben der Landesgesetze, die das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ersetzt haben, im Übrigen den Vorgaben des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.

## Abschnitt 2 Verfahrensbestimmungen

### Artikel 5

#### Finanzierungsbeteiligung des Bundes und der Länder

(1) Die Höhe und der Anteil der Bundes- und Landesmittel werden nach dem Barwert unter Beachtung der Grundsätze errechnet, die dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügt sind.

(2) Das Land stellt für die Förderung im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß dem Abschnitt 1 dieser Verwaltungsvereinbarung einschließlich des Jungen Wohnens dem Barwert nach Landesmittel im Umfang von

- mindestens 30 Prozent derjenigen von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereit, die die nachfolgend genannten Mittel in Spalte 2 nicht übersteigen,
- mindestens 40 Prozent derjenigen von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereit, die die nachfolgend genannten Mittel in Spalte 2 übersteigen.

| Land                   | Mittel*              | <i>Nachrichtlich:</i><br>Verpflichtungsrahmen<br>SWB 2023 | <i>Nachrichtlich:</i><br>Verpflichtungsrahmen<br>Junges Wohnen 2023 |
|------------------------|----------------------|---|---|
|                        | in Euro              | in Euro   | in Euro   |
| Baden-Württemberg      | 326.015.250          | 260.812.200   | 65.203.050  |
| Bayern                 | 389.018.000          | 311.214.400   | 77.803.600  |
| Berlin                 | 129.748.750          | 103.799.000   | 25.949.750  |
| Brandenburg            | 75.746.750           | 60.597.400  | 15.149.350  |
| Bremen                 | 23.844.750           | 19.075.800  | 4.768.950   |
| Hamburg                | 65.085.750           | 52.068.600  | 13.017.150  |
| Hessen                 | 185.927.250          | 148.741.800   | 37.185.450  |
| Mecklenburg-Vorpommern | 49.511.250           | 39.609.000  | 9.902.250   |
| Niedersachsen          | 234.883.250          | 187.906.600   | 46.976.650  |
| Nordrhein-Westfalen    | 526.898.000          | 421.518.400   | 105.379.600   |
| Rheinland-Pfalz        | 120.462.000          | 96.369.600  | 24.092.400  |
| Saarland               | 29.956.750           | 23.965.400  | 5.991.350   |
| Sachsen                | 124.552.000          | 99.641.600  | 24.910.400  |
| Sachsen-Anhalt         | 67.403.000           | 53.922.400  | 13.480.600  |
| Schleswig-Holstein     | 85.144.500           | 68.115.600  | 17.028.900  |
| Thüringen              | 65.802.750           | 52.642.200  | 13.160.550  |
| <b>insgesamt</b>       | <b>2.500.000.000</b> | <b>2.000.000.000</b>                                      | <b>500.000.000</b>  |

\*Summe aus den Verpflichtungsrahmen gemäß Artikel 2 VV Sozialer Wohnungsbau 2023 und gemäß Artikel 2 VV Junges Wohnen 2023

An die Stelle der Verpflichtungsrahmen im Landeshaushaltsplan treten entsprechende Festlegungen bei dem Landesförderinstitut, soweit die landesseitige soziale Wohnraumförderung im Wirtschaftsplan des Landesförderinstituts oder durch Beschluss der Landesregierung über die Verwendung von dessen Erträgen festgelegt wird oder auf Grund von Festlegungen des Landes und zu Lasten des Landeshaushalts in sonstiger

Weise durch das Landesförderinstitut erfolgt. Einem Landesförderinstitut ist ein Sondervermögen des Landes gleichgestellt.

(3) Mittel des Landes für die soziale Wohnraumförderung nach landesrechtlichen Vorschriften werden auf den Länderanteil nach Absatz 2 angerechnet. Zu den Mitteln des Landes nach Satz 1 zählen auch die vom Land den Studierendenwerken bereitgestellten Mittel für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung.

## **Artikel 6**

### **Einsatz der Finanzhilfen**

Das Land kann die als Zuschüsse bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus nicht nur als Zuschuss für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, sondern auch zur Finanzierung von Vorzugsbedingungen bei Gewährung von Darlehen einsetzen, sofern das gemäß **Anlage 1** berechnete Barwertverhältnis zwischen Bundes- und Landesmitteln gewahrt bleibt.

## **Artikel 6a**

### **Sorgfalts- und Prüfpflichten**

(1) Finanzhilfen des Bundes dürfen

1. nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden;
2. nicht an Empfänger gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

(2) Das Land stellt sicher, dass die Mittelempfänger zur Einhaltung von Absatz 1 verpflichtet sind.

## **Artikel 7**

### **Inanspruchnahme des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens**

(1) Teilt ein Land für das Programmjahr 2024 bis zum 30. September 2025 mit, dass es den auf ihn entfallenden Anteil am Verpflichtungsrahmen des Bundes nicht ausschöpfen kann, wird der verbleibende Anteil vom Bund unter Berücksichtigung des in Artikel 2 genannten Schlüssels unter den Ländern neu verteilt, die insoweit weiteren Bedarf anmelden. Nicht ausgeschöpfte Verpflichtungsrahmen des Bundes können nicht zur Aufstockung von Programmen der Folgejahre verwendet werden.

(2) Die Bundesmittel aus dem Programmjahr 2024 werden von den Ländern als Landesmittel für die einzelnen Fördermaßnahmen bis zum 31. Dezember 2025 bewilligt oder durch bindende Vorbescheide belegt. Bis zum 31. Dezember



2025 nicht durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide ausgeschöpfte Mittel aus dem Verpflichtungsrahmen des Bundes verfallen endgültig.

## **Artikel 8**

### **Übermittlung der Landesprogrammplanungen**

Das Land teilt dem Bund seine Planungen für die Programme des sozialen Wohnungsbaus für das Programmjahr 2024 einschließlich des entsprechenden Verpflichtungsrahmens spätestens bis zum 31. März 2024 nach dem Muster der **Anlagen 2 bis 3d** mit.

## **Artikel 9**

### **Landesbestimmungen**

Das Land übersendet dem Bund bis zum 31. März 2024 alle für die soziale Wohnraumförderung geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Wenn dem Bund die landesrechtlichen Bestimmungen bereits auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung für ein vorangehendes Programmjahr übermittelt worden sind, ist es ausreichend, dem Bund zu den in Satz 1 genannten Termin eine Auflistung der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln und in dieser Auflistung Änderungen gegenüber der vorangehenden Übermittlung kenntlich zu machen oder die Erklärung abzugeben, dass sich keine Änderungen ergeben haben.

## **Artikel 10**

### **Bewirtschaftung und Abrechnung der Bundesmittel**

(1) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Regel mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahrs, frühestens mit Beginn des Programmvollzugs, an die Länder zur selbstständigen Bewirtschaftung verteilt. Die bewirtschaftenden Landesdienststellen sind ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständige Landeskasse anzuweisen, sobald die Bundesmittel aufgrund eingegangener Verpflichtungen gebunden sind. Sie haben insoweit das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden als Einnahmen in den Haushaltsplan des Landes eingestellt. Die Bewirtschaftung sowie die Abwicklung der Programme, insbesondere die Weiterreichung der Mittel an die Letztempfänger und die verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise, richten sich nach dem Haushaltsrecht des Landes.

(3) Bei den Investitionsvorhaben sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Die Haushaltsmittel des Bundes können vom Land entsprechend dem in Artikel 5 vereinbarten Finanzierungsverhältnis von Bund und Ländern in Anspruch genommen werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der vom Bund bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt bereit gestellten Jahresraten. Bei Berechnung des Barwertverhältnisses nach **Anlage 1** ist innerhalb des Gesamtförderprogramms eines Landes für das jeweilige Programmjahr eine programmübergreifende Betrachtung zulässig.

(5) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach ihrer Ausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts unverzüglich an den Letztempfänger weitergeleitet. Wenn bei Abwicklung über ein Landesförderinstitut diesem die Mittel innerhalb von 30 Tagen zugehen und sichergestellt ist, dass die Weiterleitung/Auszahlung an den Letztempfänger im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Förderinstituts unverzüglich entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Förderzusage erfolgt, sind die Mittel fristgerecht weitergeleitet. Das Land trifft Vorkehrungen, die den Zeitaufwand für das Weiterleiten der abgerufenen Mittel möglichst geringhalten. Das Land unterrichtet den Bund über etwaige Verzögerungen im Mittelabfluss. In Ausfüllung der Protokollnotiz zu Artikel 6 Absatz 1 der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238) wird für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus Folgendes festgelegt: Wird die 30-Tage-Frist der Grundvereinbarung überschritten, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(6) Haushaltsmittel des Bundes, die vom Land nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind vom Land unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen.

(7) Der Bund teilt den Ländern jährlich den Stand der Ausgabereise verbindlich mit. Die Ausgabereise bleiben bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar, das auf das Haushaltsjahr folgt, für das die Ausgaben im Haushaltsplan bewilligt worden sind. Das bedeutet, dass

1. die im Haushaltsjahr 2024 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2026,

2. die im Haushaltsjahr 2025 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2027,
3. die im Haushaltsjahr 2026 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2028,
4. die im Haushaltsjahr 2027 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2029 und
5. die im Haushaltsjahr 2028 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2030

verfügbar bleiben. Für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten ist mindestens zwei Monate vor der notwendigen Auszahlung ein formloser Antrag beim Bund zu stellen, spätestens jedoch bis zum 10. Oktober. Der Antrag enthält die Höhe der benötigten Mittel für das laufende Programmjahr und den Zeitpunkt der notwendigen Auszahlung. Die Bundesmittel dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Fördermitteln des Landes eingesetzt werden. Die Einwilligung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten wird der Bund erteilen, sofern die haushaltsmäßige Deckung möglich ist. Die Länder teilen dem Bund zum 1. Juli sowie 1. Oktober mit, welche Ausgabemittel sie voraussichtlich bis zum Jahresende abrufen werden und in welcher Höhe die Inanspruchnahme von Ausgaberesten voraussichtlich erfolgt.

(8) Haushaltsmittel, die vom Letztempfänger nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind vom Land in Höhe des Bundesanteils unverzüglich an den Bundshaushalt zurück zu zahlen, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung möglich ist.

## **Artikel 11**

### **Berichtspflicht; zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen**

(1) Das Land unterrichtet den Bund für das Programmjahr 2024

- a) nach dem Stand vom 31. Dezember 2024 zum 1. März 2025 und
- b) nach dem Stand vom 31. Dezember 2025 zum 1. März 2026

über die Bewilligungen nach dem Muster der **Anlage 4**.

(2) Das Land teilt dem Bund die einschlägigen Prüfungsfeststellungen seiner obersten Rechnungsprüfbehörde mit.

(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 dienen der Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 104d Satz 2 des Grundgesetzes.

## Artikel 12

### Anwendung der Grundvereinbarung

Im Übrigen finden die Regeln der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBlFin. 1986, S. 238) Anwendung, soweit diese mit den Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere der den Ländern übertragenen ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung für die Wohnraumförderung sowie dem verfassungsrechtlichen Rahmen der Artikel 104d und 109 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind.

## Artikel 13

### Evaluierung

Die Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau werden entsprechend Artikel 104d Satz 2 i. V. m. Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Wesentliche Grundlagen der Evaluierung sind neben den Übersichten über die für den sozialen Wohnungsbau eingesetzten Bundes- und Landesmittel (Artikel 11 in Verbindung mit Anlage 4) die jährliche Berichterstattung über das Förderwesen nach **Anlage 5**, die das Land bis zum 1. März für das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln hat. Die Gewinnung sonstiger für die Evaluierung erforderlicher Informationen hat so zu erfolgen, dass den beteiligten Stellen kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

## Artikel 14

### Verwendungsnachweisprüfungen; Zusätzlichkeit

(1) Das Land unterrichtet den Bund für das Programmjahr 2024 zum 1. Juni 2024 über die Prüflintensität bei den durchzuführenden verwaltungsmäßigen Verwendungsnachweisprüfungen (Artikel 10 Absatz 2) nach dem Muster der **Anlage 6**. Sollten sich im Zeitraum zwischen der Übermittlung der Unterrichtung nach Satz 1 und dem Ablauf des 1. Januar 2029 Änderungen bei der Prüflintensität ergeben, wird der Bund spätestens zum 1. Juni 2029 für das Programmjahr 2024 über die aktuelle Prüflintensität nach dem Muster der **Anlage 6** informiert.

(2) Die Finanzhilfen werden nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit Artikel 104d Satz 2 GG zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder gewährt.

## **Artikel 15**

### **Öffentliche Darstellung**

(1) Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.

(2) Das Land bringt in den Bewilligungsbescheiden zum Ausdruck, dass die Förderung auch aus Finanzhilfen des Bundes erfolgt. Es legt den Förderempfängern auf, die Förderung durch den Bund auf Bauschildern auszuweisen, wenn für die jeweilige Maßnahme die Aufstellung von Bauschildern üblich ist.

(3) Die Länder wirken darauf hin, den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender Maßnahmen einzubinden. Jedes Land teilt dem Bund im Jahr 2024 mindestens drei Projekte mit, die sich zur gemeinsamen Vorstellung von geförderten Maßnahmen eignen.

## **Artikel 16**

### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Gegenzeichnung aller Länder in Kraft. Die Länder wirken darauf hin, künftige Verwaltungsvereinbarungen über Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung durch den Bund gegenzuzeichnen.

\*\*\*

|  |  |
|--|--|
| <p>Berlin, den</p> <p>Für die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Bundesministerin<br/>für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen<br/>Klara Geywitz</p>           |  |
| <p>Stuttgart, den</p> <p>Für das Land Baden-Württemberg</p> <p>Die Ministerin<br/>für Landesentwicklung und Wohnen<br/>Nicole Razavi</p>                           | <p>München, den</p> <p>Für den Freistaat Bayern</p> <p>Der Staatsminister<br/>für Wohnen, Bau und Verkehr<br/>Christian Bernreiter</p>           |
| <p>Berlin, den</p> <p>Für das Land Berlin</p> <p>Der Senator<br/>für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen<br/>Christian Gaebler</p>                                  | <p>Potsdam, den</p> <p>Für das Land Brandenburg</p> <p>Der Minister<br/>für Infrastruktur und Landesplanung<br/>Rainer Genilke</p>               |
| <p>Bremen, den</p> <p>Für die Freie Hansestadt Bremen</p> <p>Die Senatorin<br/>für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung<br/>Özlem Ünsal</p>                         | <p>Hamburg, den</p> <p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg</p> <p>Die Senatorin<br/>für Stadtentwicklung und Wohnen<br/>Karen Pein</p>          |
| <p>Wiesbaden, den</p> <p>Für das Land Hessen</p> <p>Der Staatsminister<br/>für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen<br/>und ländlichen Raum<br/>Kaweh Mansoori</p> | <p>Schwerin, den</p> <p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Minister<br/>für Inneres, Bau und Digitalisierung<br/>Christian Pegel</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>Hannover, den<br/>Für das Land Niedersachsen</p> <p>Der Minister<br/>für Wirtschaft, Verkehr,<br/>Bauen und Digitalisierung<br/>Olaf Lies</p>        | <p>Düsseldorf, den<br/>Für das Land Nordrhein-Westfalen</p> <p>Die Ministerin<br/>für Heimat, Kommunales,<br/>Bau und Digitalisierung<br/>Ina Scharrenbach</p> |
| <p>Mainz, den<br/>Für das Land Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Ministerin<br/>der Finanzen<br/>Doris Ahnen</p>   | <p>Saarbrücken, den<br/>Für das Saarland</p> <p>Der Minister<br/>für Inneres, Bauen und Sport<br/>Reinhold Jost</p>  |
| <p>Dresden, den<br/>Für den Freistaat Sachsen</p> <p>Der Staatsminister<br/>für Regionalentwicklung<br/>Thomas Schmidt</p>                              | <p>Magdeburg, den<br/>Für das Land Sachsen-Anhalt</p> <p>Die Ministerin<br/>für Infrastruktur und Digitales<br/>Dr. Lydia Hüskens</p>                          |
| <p>Kiel, den<br/>Für das Land Schleswig-Holstein</p> <p>Die Ministerin<br/>für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport<br/>Dr. Sabine Sütterlin-Waack</p> | <p>Erfurt, den<br/>Für den Freistaat Thüringen</p> <p>Die Ministerin<br/>für Infrastruktur und Landwirtschaft<br/>Susanna Karawanskij</p>                      |

**Gemeinsame Protokollnotizen**  
zur VV Sozialer Wohnungsbau 2024

**Nummer 1: Zu Artikel 4**

Zu dem unterstützungsbedürftigen Personenkreis können unbeschadet der Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen 2024 auch Studierende und Auszubildende gehören.

**Nummer 2: Zu Artikel 8**

Hinsichtlich der Angaben zur geplanten Anzahl der zu fördernden Wohnungen in Anlage 2 genügt die Übermittlung von Schätzungen. Gegebenenfalls können hierzu Erfahrungswerte aus früheren Programmjahren herangezogen werden.

Werden die Programmplanungen etwa infolge einer Neubildung der Landesregierung erst nach dem 31. März des Programmjahres abgeschlossen, steht dies einer späteren Inanspruchnahme von Bundesmitteln nicht entgegen.

**Nummer 3: Zu Artikel 10 Absatz 1**

Der Auszahlung von Bundesmitteln nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 steht es nicht entgegen, wenn das Land in Vorleistung tritt und die fälligen Ansprüche des Fördernehmers bereits vor der Auszahlung der Bundesmittel erfüllt.

**Nummer 4: Zu Artikel 10 Absatz 4**

Werden die Bundeszuschüsse als Zinsverbilligungen für Darlehen oder als Tilgungszuschüsse eingesetzt, gilt die Auszahlung des Darlehens als Weiterleitung der Bundesmittel.



## Anlage 1 (zu den Artikeln 5, 6 und 10)

### **Grundsätze für die Ermittlung der Anteilsverhältnisse von Bund und Ländern im Bereich des sozialen Wohnungsbaus**

#### 1. Gegenstand des Quotenvergleichs

In die Ermittlung der Anteilsverhältnisse werden nur die Verpflichtungsrahmen, d.h. die Gesamtsumme der den Bauherren zu gewährenden Fördermittel, ohne Rücksicht auf Art und Kosten ihrer Refinanzierung, einbezogen.

#### 2. Barwert als Vergleichsmaßstab

Die Anteilsverhältnisse werden nach dem Barwert der Fördermittel bezogen auf das Programmjahr ermittelt. Die Berechnung des Barwerts für das Programmjahr erfolgt unter Anwendung eines Abzinsungsfaktors in Höhe des für den 31. Dezember 2023 von der EU-Kommission angegebenen Basissatzes für Deutschland plus 100 Basispunkte<sup>1</sup>. Auszahlungen im Programmjahr werden nicht abgezinst. Für spätere Auszahlungen ist die zeitliche Differenz (in Jahren) zwischen Auszahlungs- und Programmjahr heranzuziehen. Der unterjährige Zeitpunkt des Mittelabflusses bleibt unberücksichtigt.

#### 3. Höhe des Barwerts

Für Zuschüsse wird der Barwert des Verpflichtungsrahmens unter Berücksichtigung des in dem Förderprogramm vorgesehenen Auszahlungsrhythmus mit dem oben genannten Abzinsungsfaktor errechnet.

Für zinsverbilligte Darlehen sind zur Ermittlung des Barwerts der Förderung die jährlichen Zinsvorteile des Bauherrn gegenüber einem mit dem unten definierten Referenzzinssatz zu verzinsenden Darlehen zu berechnen und jeweils mit dem oben genannten Abzinsungsfaktor abzuzinsen. Die vereinbarte Vergütung für die Durchführung der Förderung (Verwaltungskostenbeitrag) ist als Bestandteil des Förderungszinses zu berücksichtigen.

Der Referenzzinssatz berechnet sich aus einem aus Marktwerten abgeleiteten Einstandszinssatz für erstrangige Hypothekendarlehen zum 31. Dezember 2023 zuzüglich eines pauschalen Zuschlags für Nachrangigkeit, Sondertilgungsmöglichkeiten und Verzicht auf Bereitstellungszinsen. Bei abweichendem Subventionszeitraum berechnet sich der Referenzzinssatz auf Basis linearer Interpolation. Übersteigt der Subventionszeitraum 30 Jahre

---

<sup>1</sup> Der Basissatz wird von der EU-Kommission unter folgender Internetadresse bekanntgegeben: [https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/legislation/reference-discount-rates-and-recovery-interest-rates/reference-and-discount-rates\\_en](https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/legislation/reference-discount-rates-and-recovery-interest-rates/reference-and-discount-rates_en). Der Abzinsungsfaktor zum 31. Dezember 2023 beträgt demnach 4,64 %.

wird der Referenzzinssatz für einen Subventionszeitraum von 30 Jahren verwendet.

Tabelle: Zusammensetzung Referenzzinssatz für das Programmjahr 2024 (Stand 31. Dezember 2023)

| Subventionszeitraum            | 10 Jahre | 15 Jahre | 20 Jahre | 30 Jahre |
|--------------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Einstandszinssatz <sup>2</sup> | 3,12 %   | 3,21 %   | 3,30 %   | 3,48 %   |
| Zuschlag                       | 1,00 %   | 1,00 %   | 1,50 %   | 2,00 %   |
| Referenzzinssatz               | 4,12 %   | 4,21 %   | 4,80 %   | 5,48 %   |

Soweit Förderkonditionen nicht von vorneherein für den gesamten Förderzeitraum definiert sind oder die Förderhöhe bspw. einkommensbezogen variiert, sind sachgerechte Schätzungen durchzuführen.

Bei einer Kombinationsförderung, z.B. mit KfW/EIB-Mitteln, ist nur der Landesfördermehrwert zu berücksichtigen.

---

<sup>2</sup> Quelle: Dr. Klein Finanz AG (<https://www.drklein-wowi.de/zinsentwicklung/>)

Land: \_\_\_\_\_

Anlage 2 (zu Artikel 8)

## Sozialer Wohnungsbau - Programmplanung für das Programmjahr 2024

### - Anzahl der Wohnungen und hierfür vorgesehener Mitteleinsatz - (Nominalsubvention)

|              |   | Wohnungen | Hierfür vorgesehener Mitteleinsatz<br>(Nominalsubvention)<br>in Euro |      |       |
|--------------|---|-----------|--|------|-------|
|              |   |           | Bund   | Land | Summe |
| <b>1.</b>    | <b>Wohnungsbau einschließlich Ersterwerb</b>  |           |  |      |       |
| 1.1          | davon selbstgenutztes Wohneigentum  |           |  |      |       |
| 1.2          | davon Mietwohnungen   |           |  |      |       |
| 1.3          | davon Wohnheimplätze  |           |  |      |       |
|              | darunter Wohnheimplätze für Studierende<br>oder Auszubildende                       |           |  |      |       |
|              | <b>Summe</b>  |           |  |      |       |
| <b>2.</b>    | <b>Modernisierung von Wohnraum</b>  |           |  |      |       |
| 2.1          | davon selbstgenutztes Wohneigentum  |           |  |      |       |
| 2.2          | davon Mietwohnungen   |           |  |      |       |
| 2.3          | davon Wohnheimplätze  |           |  |      |       |
|              | darunter Wohnheimplätze für Studierende<br>oder Auszubildende                       |           |  |      |       |
|              | <b>Summe</b>  |           |  |      |       |
| <b>3.</b>    | <b>Begründung/Verlängerung von<br/>Belegungsrechten an bestehendem<br/>Wohnraum</b> |           |  |      |       |
| <b>4.</b>    | <b>Erwerb bestehenden Wohnraums zur<br/>Selbstnutzung</b>                           |           |  |      |       |
| <b>1.-4.</b> | <b>Insgesamt</b>  |           |  |      |       |

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Land: \_\_\_\_\_

Anlage 3a (zu Artikel 8)

**Programmplanung für das Programmjahr 2024**

**Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)**

**- Wohnungsbau einschließlich Ersterwerb -**

|                                   | - in Euro - |         |
|-----------------------------------|-------------|---------|
|                                   | nominal     | Barwert |
| Darlehensvolumen                  |             |         |
| damit verbundene Zinssubventionen |             |         |
| Zuschussförderung                 |             |         |

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Land: \_\_\_\_\_

Anlage 3b (zu Artikel 8)

**Programmplanung für das Programmjahr 2024**

**Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)**

**- Modernisierung von Wohnraum -**

|                                   | - in Euro - |         |
|-----------------------------------|-------------|---------|
|                                   | nominal     | Barwert |
| Darlehensvolumen                  |             |         |
| damit verbundene Zinssubventionen |             |         |
| Zuschussförderung                 |             |         |

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Land: \_\_\_\_\_

Anlage 3c (zu Artikel 8)

**Programmplanung für das Programmjahr 2024**

**Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)**

**- Begründung/Verlängerung von Belegungsrechten -**

|                                   | - in Euro - |         |
|-----------------------------------|-------------|---------|
|                                   | nominal     | Barwert |
| Darlehensvolumen                  |             |         |
| damit verbundene Zinssubventionen |             |         |
| Zuschussförderung                 |             |         |

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Land: \_\_\_\_\_

Anlage 3d (zu Artikel 8)

**Programmplanung für das Programmjahr 2024**

**Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)  
- Erwerb bestehenden Wohnraums -**

|                                   | - in Euro - |         |
|-----------------------------------|-------------|---------|
|                                   | nominal     | Barwert |
| Darlehensvolumen                  |             |         |
| damit verbundene Zinssubventionen |             |         |
| Zuschussförderung                 |             |         |

\_\_\_\_\_ , den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Programmjahr: 2024

Land: \_\_\_\_\_

1. Jahr  
2. Jahr\*

Tit. 882 06

**Übersicht über die für den sozialen Wohnungsbau eingesetzten Bundes- und Landesmittel sowie die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen**

|     |  |  | Bundesmittel      |                   | Landesmittel      |                   |                   | Darlehens-<br>volumen<br>nachrichtlich | Wohnungen         |                   |
|-----|--|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--|-------------------|-------------------|
|     |  |  |                   |                   | Zinssubventionen  |                   | Zuschussförderung |  |                   | Gesamt            |
|     |  |  | nominal<br>(Euro) | Barwert<br>(Euro) | nominal<br>(Euro) | Barwert<br>(Euro) | nominal<br>(Euro) | Barwert<br>(Euro)                      | Barwert<br>(Euro) | nominal<br>(Euro) |
| I.  | Bereitgestellte Verpflichtungsrahmen/<br>Programmgemäß zu fördernde<br>Wohnungen   | Wohnungsbau einschl. Ersterwerb<br>Gesamt                            |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |
|     |  | <i>davon selbstgenutztes<br/>Wohneigentum</i>                        |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |
|     |  | <i>davon Mietwohnungen</i>   |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |
|     |  | <i>davon Wohnheimplätze</i>  |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |
|     |  | <i>darunter Wohnheimplätze für<br/>Studierende und Auszubildende</i> |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |
|     |  | Modernisierung von<br>Wohnraum                                       |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |
|     |  | <i>davon selbstgenutztes<br/>Wohneigentum</i>                        |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |
|     |  | <i>davon Mietwohnungen</i>   |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |
|     |  | <i>davon Wohnheimplätze</i>  |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |
|     |  | <i>darunter Wohnheimplätze für<br/>Studierende und Auszubildende</i> |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |
|     |  | Begründung/Verlängerung v.<br>Belegungsrechten                       |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |
|     |  | Erwerb bestehenden<br>Wohnraums                                      |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |
| II. | Hiervon in Anspruch genommen durch<br>Bewilligungen oder bindende<br>Vorbescheide bis 31.12.2024/2025*<br>Hiermit bis 31.12.2024/2025*<br>geförderte Wohnungen | Wohnungsbau einschl. Ersterwerb                                      |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |
|     |  | <i>davon selbstgenutztes<br/>Wohneigentum</i>                        |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |
|     |  | <i>davon Mietwohnungen</i>   |                   |                   |                   |                   |                   |  |                   |                   |



|      |  |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|------|--|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|      |  | davon Wohnheimplätze                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | darunter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | Modernisierung von Wohnraum                               |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | davon selbstgenutztes Wohneigentum                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | davon Mietwohnungen                                       |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | davon Wohnheimplätze                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | darunter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | Begründung/Verlängerung v. Belegungsrechten               |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | Erwerb bestehenden Wohnraums                              |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| III. | Restliche Verpflichtungsrahmen/<br>Voraussichtlich noch zu fördernde Wohnungen | Wohnungsbau einschl. Ersterwerb                           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | davon selbstgenutztes Wohneigentum                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | davon Mietwohnungen                                       |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | davon Wohnheimplätze                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | darunter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | Modernisierung von Wohnraum                               |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | davon selbstgenutztes Wohneigentum                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | davon Mietwohnungen                                       |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | davon Wohnheimplätze                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | darunter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | Begründung/Verlängerung v. Belegungsrechten               |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|      |  | Erwerb bestehenden Wohnraums                              |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Bei den geförderten Investitionsvorhaben wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Artikel 10 Absatz 3) nach Maßgabe des Landesrechts durchgeführt.

\* Nicht Zutreffendes streichen.

, den

Unterschrift

Kalenderjahr: 2024

Land: \_\_\_\_\_

Jährliche Berichterstattung zum Fördergeschehen  
(Förderzusagen)

| Kennzahl | Geförderte Wohneinheiten   | Geförderte Wohnfläche | Anfangsmiete/Anfangsbelastung<br>(freiwillige Angabe) | Veranschlagte Gesamtkosten <sup>2</sup> | Veranschlagte Finanzierungsmittel der Gesamtinvestition |                                   |                        |   |
|----------|--|-----------------------|---|---|---|-----------------------------------|------------------------|---|
|          |  |                       |   |   | Bundes-/Landesmittel                                    |                                   |                        | Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände<br>(nur Pflichtangabe bei Berücksichtigung in Kofinanzierung) |
|          |  |                       |   |   | Darlehen  | Zins-subsidientionen <sup>1</sup> | Zuschüsse <sup>1</sup> |   |
|          |  |                       |   |   | Anzahl  | in 1000 qm                        | €/qm                   | in Euro   |
| 1        | <b>Mietwohnungen insgesamt</b><br>(mit Miet- und Belegungsbindung) |                       |   |   |   |                                   |                        |   |
| 2        | <b>davon Neubau</b>  |                       |   |   |   |                                   |                        |   |
| 3        | <i>darunter mit Miet- und Belegungsbindung ≥ 20 Jahre</i>          |                       |   |   |   |                                   |                        |   |
| 4        | <i>darunter mit Miet- und Belegungsbindung ≥ 30 Jahre</i>          |                       |   |   |   |                                   |                        |   |
| 5        | <i>davon durch folgende Bauherren</i>                              |                       |   |   |   |                                   |                        |   |
| 5a       | Kommunale und öffentliche Unternehmen                              |                       |   |   |   |                                   |                        |   |
| 5b       | Genossenschaften   |                       |   |   |   |                                   |                        |   |
| 5c       | andere private Bauherren   |                       |   |   |   |                                   |                        |   |
| 5d       | Sonstige   |                       |   |   |   |                                   |                        |   |
| 6        | <i>darunter altersgerecht</i>                                      |                       |   |   |   |                                   |                        |   |
| 7        | <i>darunter barrierefreie Wohnungen<sup>5</sup></i>                |                       |   |   |   |                                   |                        |   |
| 8        | <i>darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar</i>          |                       |   |   |   |                                   |                        |   |

|     |   |  |  |  |  |  |  |  |  |
|-----|---|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 9   | <b>davon Modernisierung</b>   |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 10  | <i>darunter mit Miet- und Belegungsbindung ≥ 20 Jahre</i>                       |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 11  | <i>darunter mit Miet- und Belegungsbindung ≥ 30 Jahre</i>                       |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 12  | <i>davon durch folgende Bauherren</i>   |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 12a | Kommunale und öffentliche Unternehmen   |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 12b | Genossenschaften  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 12c | andere private Bauherren  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 12d | Sonstige  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 13  | <i>darunter altersgerecht</i>   |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 14  | <i>darunter barrierefrei<sup>5</sup></i>  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 15  | <i>darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar</i>                       |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 16  | <i>darunter energetisch</i>   |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 17  | <b>davon Erwerb von Belegungsbindungen</b>                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 18  | <i>darunter Prolongationen</i>  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|     |   |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 19  | <b><u>Selbstgenutztes Wohneigentum</u></b>                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 20  | <b>davon Neubau</b>   |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 21  | <i>darunter altersgerecht</i>   |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 22  | <i>darunter barrierefrei<sup>5</sup></i>  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 23  | <i>darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar</i>                       |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 24  | <b>davon Erwerb bestehenden Wohnraums und dessen Modernisierung<sup>3</sup></b> |  |  |  |  |  |  |  |  |

|    |   |  |  |  |  |  |  |  |  |
|----|---|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 25 | <b>davon Modernisierung bestehenden Wohneigentums</b>     |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 26 | <i>darunter altersgerecht</i>                             |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 27 | <i>darunter barrierefrei<sup>5</sup></i>                  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 28 | <i>darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar</i> |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 29 | <i>darunter energetisch</i>                               |  |  |  |  |  |  |  |  |
|    |   |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 30 | <b><u>Wohnheimplätze<sup>4</sup></u></b>                  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 31 | <b>davon Neubau</b>                                       |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 32 | <i>davon für Studierende</i>                              |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 33 | <i>davon für Auszubildende</i>                            |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 34 | <i>davon für ältere Menschen</i>                          |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 35 | <i>davon für Menschen mit Behinderung</i>                 |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 36 | <i>davon für sonstige Gruppen</i>                         |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 37 | <i>darunter barrierefreie Wohnheimplätze<sup>5</sup></i>  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 38 | <i>darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar</i> |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 39 | <b>davon Modernisierung</b>                               |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 40 | <i>davon für Studierende</i>                              |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 41 | <i>davon für Auszubildende</i>                            |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 42 | <i>davon für ältere Menschen</i>                          |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 43 | <i>davon für Menschen mit Behinderung</i>                 |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 44 | <i>davon für sonstige Gruppen</i>                         |  |  |  |  |  |  |  |  |

|    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|----|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 45 | darunter barrierefrei <sup>5</sup>                 |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 46 | darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar |  |  |  |  |  |  |  |  |
|    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 47 | <b>Sonstiges</b>                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |

<sup>1</sup> nachrichtlich

<sup>2</sup> Kostengruppen 100-800 nach DIN 276

<sup>3</sup> inklusive des reinen Erwerbs bestehenden Wohnraums

<sup>4</sup> inklusive Plätze in Gemeinschaftswohnungen

<sup>5</sup> nach DIN 18040-2 (Die Barrierefreiheit wird nachgewiesen, sofern diese in den Länderprogrammen gefordert oder gefördert wird und somit erhoben werden kann.)

|    |   | Wohneinheiten |
|----|---|---------------|
| 48 | Gesamtbestand an Mietwohnungen mit Miet- und Belegungsbindungen (Stand 31.12.2024)  |               |
| 49 | In 2024 auslaufende Miet- und Belegungsbindungen von Mietwohnungen  |               |
| 50 | In 2024 fertiggestellte geförderte Neubau-Mietwohnungen (mit Miet- und Belegungsbindung)  |               |
| 51 | In 2024 umgesetzte/fertiggestellte Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung aller Fördergegenstände dieser Anlage (in Wohneinheiten)<br><i>(freiwillige Angabe)</i> |               |

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
**(Unterschrift)**

**Angaben zur Prüffintensität bei den verwaltungsmäßigen Verwendungsnachweisprüfungen**

Bundesland: \_\_\_\_\_

Programmjahr: 2024

| <b>Bezugsgröße</b><br>entweder „alle Förderfälle“ (und Freilassen der übrigen Zeilen) oder, wenn unterschiedliche Prüffintensitäten für unterschiedliche Fördergegenstände, Förderprogrammen; Förderbereiche o.ä. bestehen: Benennung der einzelnen Teilgruppen und falls möglich ihres prozentualen Anteils an der Gesamtheit der Förderfälle, z. B. „Neubau (60%)“ „Modernisierung (40%)“ | <b>Prozentsatz an Förderfällen, für die Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt werden mit ...</b>                         |  |   |
|---|--|--|---|
|   | <b>... hoher Prüffintensität</b><br>z. B. vollständige Prüfung aller vorliegenden Nachweise, Belege und sonstigen Unterlagen | <b>... mittlerer Prüffintensität</b><br>z. B. stichprobenweise vertiefte Prüfung der vorliegenden Nachweise, Belege und sonstigen Unterlagen, wobei sich die Stichprobenauswahl z. B. nach landesrechtlichen Vorgaben richten kann, die der Nummer 11.1.3 der VV zu § 44 BHO entsprechen | <b>... einfacher Prüffintensität</b><br>z.B. Plausibilitätsprüfung und/oder vereinfachtes Prüfverfahren ohne weitere vertiefte Prüfung von Unterlagen, Nachweisen und Belegen |
|   |  |  |   |
|   |  |  |   |
|   |  |  |   |
|   |  |  |   |

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

**Verwaltungsvereinbarung**  
**über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für**  
**studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende**  
**als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2024**  
**(VV Junges Wohnen 2024)**

vom /

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen  
Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und  
Verkehr

das Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und  
Wohnen

das Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

das Land Hessen

vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

das Saarland

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

der Freistaat Thüringen

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

- nachstehend „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

### **Präambel**

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 104d des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Im Programmjahr 2024 stehen für den sozialen Wohnungsbau insgesamt 3,15 Milliarden Euro als Programmmittel zur Verfügung. Davon sind 500 Millionen



Euro als Programmmittel für das im Koalitionsvertrag vorgesehene Bund-Länder-Programm „Junges Wohnen“ zur Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende vorgesehen.

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Gewährung von Finanzhilfen für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende. Sie nimmt hierfür auf die VV Sozialer Wohnungsbau 2024 Bezug und trifft soweit erforderlich Sonderregelungen.

Im Übrigen wird auf die Präambel zur VV Sozialer Wohnungsbau 2024 verwiesen.

## **Artikel 1**

### **Finanzhilfen des Bundes; Anwendung der VV Sozialer Wohnungsbau 2024**

(1) Auf der Grundlage von Artikel 104d des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2024 und der nachfolgenden Bestimmungen mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen für studentisches Wohnen und Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus. Der Bund stellt den Ländern für die Zwecke des Satzes 1 für das Programmjahr 2024 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro als Zuschüsse bereit.

(2) Für die Gewährung von Finanzhilfen im Sinne des Absatzes 1 findet die Verwaltungsvereinbarung Sozialer Wohnungsbau 2024 Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

## **Artikel 2**

### **Verteilungsschlüssel**

Der Verpflichtungsrahmen 2024 für die Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende wird nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 vom 21. April 2021 (BAnz AT 06.05.2021 B8) wie folgt auf die Länder verteilt:

| <b>Land</b>            | <b>Königsteiner Schlüssel<br/>2019</b> | <b>Verpflichtungsrahmen<br/>2024</b> |
|------------------------|--|--------------------------------------|
|                        | <b>in Prozent</b>                      | <b>in Euro</b>                       |
| Baden-Württemberg      | 13,04061                               | 65.203.050                           |
| Bayern                 | 15,56072                               | 77.803.600                           |
| Berlin                 | 5,18995                                | 25.949.750                           |
| Brandenburg            | 3,02987                                | 15.149.350                           |
| Bremen                 | 0,95379                                | 4.768.950                            |
| Hamburg                | 2,60343                                | 13.017.150                           |
| Hessen                 | 7,43709                                | 37.185.450                           |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1,98045                                | 9.902.250                            |

---

|                     |                  |                    |
|---------------------|------------------|--------------------|
| Niedersachsen       | 9,39533          | 46.976.650         |
| Nordrhein-Westfalen | 21,07592         | 105.379.600        |
| Rheinland-Pfalz     | 4,81848          | 24.092.400         |
| Saarland            | 1,19827          | 5.991.350          |
| Sachsen             | 4,98208          | 24.910.400         |
| Sachsen-Anhalt      | 2,69612          | 13.480.600         |
| Schleswig-Holstein  | 3,40578          | 17.028.900         |
| Thüringen           | 2,63211          | 13.160.550         |
| <b>insgesamt</b>    | <b>100,00000</b> | <b>500.000.000</b> |

### **Artikel 3**

#### **Investitionen für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende**

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sind für Programme der Länder zur Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus (Landesprogramme) bestimmt.

(2) Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach Artikel 104d Grundgesetz und dieser Verwaltungsvereinbarung bereit gestellten Mitteln die Wohnraumversorgung von Studierenden und Auszubildenden, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, durch Wohnheimplätze unterstützt werden soll. Fördergegenstände sind:

1. Schaffung neuer Wohnheimplätze durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnheimplätzen innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und
2. Modernisierung von Wohnheimplätzen.

### **Artikel 4**

#### **Nutzung des Verpflichtungsrahmens für Zwecke der VV Sozialer Wohnungsbau 2024**

Unbeschadet des Artikels 7 VV Sozialer Wohnungsbau 2024 kann das Land nach einer zu begründenden Mitteilung an den Bund den auf das Land entfallenden Anteil am Verpflichtungsrahmen des Bundes ganz oder teilweise für Investitionen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bis 3 VV Sozialer Wohnungsbau 2024 verwenden.

## **Artikel 5**

### **Öffentliche Darstellung**

Bei Anwendung des Artikels 15 VV Sozialer Wohnungsbau 2024 ist auch zum Ausdruck zu bringen, dass Finanzhilfen aus dem von der Bundesregierung bereitgestellten Bund-Länder-Programm für „Junges Wohnen“ zur Förderung studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende eingesetzt werden.

\* \* \*

|  |  |
|--|--|
| <p>Berlin, den</p> <p>Für die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Bundesministerin<br/>für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen<br/>Klara Geywitz</p>     |  |
| <p>Stuttgart, den</p> <p>Für das Land Baden-Württemberg</p> <p>Die Ministerin<br/>für Landesentwicklung und Wohnen<br/>Nicole Razavi</p>                     | <p>München, den</p> <p>Für den Freistaat Bayern</p> <p>Der Staatsminister<br/>für Wohnen, Bau und Verkehr<br/>Christian Bernreiter</p>           |
| <p>Berlin, den</p> <p>Für das Land Berlin</p> <p>Der Senator<br/>für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen<br/>Christian Gaebler</p>                            | <p>Potsdam, den</p> <p>Für das Land Brandenburg</p> <p>Der Minister<br/>für Infrastruktur und Landesplanung<br/>Rainer Genilke</p>               |
| <p>Bremen, den</p> <p>Für die Freie Hansestadt Bremen</p> <p>Die Senatorin<br/>für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung<br/>Özlem Ünsal</p>                   | <p>Hamburg, den</p> <p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg</p> <p>Die Senatorin<br/>für Stadtentwicklung und Wohnen<br/>Karen Pein</p>          |
| <p>Wiesbaden, den</p> <p>Für das Land Hessen</p> <p>Der Minister<br/>für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen<br/>und ländlichen Raum<br/>Kaweh Mansoori</p> | <p>Schwerin, den</p> <p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Minister<br/>für Inneres, Bau und Digitalisierung<br/>Christian Pegel</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>Hannover, den</p> <p>Für das Land Niedersachsen</p> <p>Der Minister<br/>für Wirtschaft, Verkehr,<br/>Bauen und Digitalisierung<br/>Olaf Lies</p>        | <p>Düsseldorf, den</p> <p>Für das Land Nordrhein-Westfalen</p> <p>Die Ministerin<br/>für Heimat, Kommunales,<br/>Bau und Digitalisierung<br/>Ina Scharrenbach</p> |
| <p>Mainz, den</p> <p>Für das Land Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Ministerin<br/>der Finanzen<br/>Doris Ahnen</p>   | <p>Saarbrücken, den</p> <p>Für das Saarland</p> <p>Der Minister<br/>für Inneres, Bauen und Sport<br/>Reinhold Jost</p>  |
| <p>Dresden, den</p> <p>Für den Freistaat Sachsen</p> <p>Der Staatsminister<br/>für Regionalentwicklung<br/>Thomas Schmidt</p>                              | <p>Magdeburg, den</p> <p>Für das Land Sachsen-Anhalt</p> <p>Die Ministerin<br/>für Infrastruktur und Digitales<br/>Dr. Lydia Hüskens</p>                          |
| <p>Kiel, den</p> <p>Für das Land Schleswig-Holstein</p> <p>Die Ministerin<br/>für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport<br/>Dr. Sabine Sütterlin-Waack</p> | <p>Erfurt, den</p> <p>Für den Freistaat Thüringen</p> <p>Die Ministerin<br/>für Infrastruktur und Landwirtschaft<br/>Susanna Karawanskij</p>                      |

**Gemeinsame Protokollnotizen**  
zur VV Junges Wohnen 2024

**Zu Artikel 3 Absatz 2**

Bund und Länder sind sich darüber einig, dass die Förderung in erster Linie jungen Menschen zugutekommen soll, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

- TOP 4 -

PISA, IGLU, IQB – Was bedeuten die aktuellen Bildungsstudien für die Hochschullandschaft in NRW?



Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

6. März 2024  
Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden  
des Wissenschaftsausschusses  
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:  
211  
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

**Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 17. April 2024**  
**„PISA, IGLU, IQB – Was bedeuten die aktuellen Bildungsstudien für**  
**die Hochschullandschaft in NRW?“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion hat den o. g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

**Anlage**

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-4338  
Telefax 0211 896-4555  
poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)





**Schriftlicher Bericht  
der Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
an den Wissenschaftsausschuss**

Seite 2 von 3

**„PISA, IGLU, IQB – Was bedeuten die aktuellen Bildungsstudien für  
die Hochschullandschaft in NRW?“**

Die Herausforderung grundlegender Defizite in den Kompetenzbereichen Mathematik und Deutsch bei Studienanfängerinnen und -anfängern ist den Hochschulen und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft bereits seit Jahren bewusst. Für den Studienerfolg ist insbesondere die Studieneingangsphase von besonderer Bedeutung. Die Wichtigkeit haben die Landesregierung und die Hochschulen daher in der nordrhein-westfälischen Hochschulvereinbarung 2026 festgehalten, wonach die Hochschulen insbesondere in der Studieneingangsphase Maßnahmen zur Steigerung des Studienerfolgs ergreifen (Hochschulvereinbarung NRW 2026, IV. Nr. 3 lit. b, vgl. Vorlage 17/6036).

Laut der aktuellen PISA Studie haben pandemiebedingte Einschränkungen, die in Deutschland besonders ausgeprägt waren, einen Anteil am Leistungsrückgang. Vermutlich sorgen aber unter anderem auch die aktuellen weltweiten Krisensituationen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler vor vielzähligen Herausforderungen stehen, die sie meistern müssen.

In Nordrhein-Westfalen wurden schon im Vorfeld dieser Studienergebnisse erste wichtige und erwiesenermaßen wirkungsvolle Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen von Beginn der Schulzeit an umgesetzt. Neben den besonderen Angeboten der nordrhein-westfälischen Hochschulen für die Studieneingangsphase fördert das Ministerium für Kultur und Wissenschaft eine Reihe von Angeboten, die Schülerinnen und Schüler in der Übergangsphase Schule-Hochschule sowie Studierende nutzen können:

Mit den Kursangeboten OMB+ und studiVEMINT für den Bereich Mathematik sowie dem Kursangebot Sprach- und Textverständnis hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft – zunächst über den Studiport und aktuell über das Landesportal ORCA.nrw – Lernmaterialien zur Verfügung gestellt, die dabei unterstützen, vorhandene Kompetenzdefizite



ausgleichen zu können. Darüber hinaus stehen mit dem WINTCheck und dem Online-Self-Assessment Sprach- und Textverständnis zwei testtheoretisch fundierte Werkzeuge zur Verfügung, die Studieninteressierte und Studierende in der Studieneingangsphase die Möglichkeit geben, für das Studium fehlende Kompetenzen genau zu identifizieren und – dank passgenauer Weiterleitung auf die oben genannten Kursangebote – zu adressieren.

Im Projekt beVinus.NRW (begleitendes Virtuelles „nulltes“ Semester) an der Universität Wuppertal, Technischen Universität Dortmund und Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen werden Studierende in der Form überwiegend digital unterstützter, studienbegleitender Selbstlernphasen auf die Anforderungen ihres Studiums vorbereitet. Dazu wird ein Referenzprozess für eine Studieneingangsphase erarbeitet, der anschließend von allen Hochschulen des Landes aufgegriffen werden kann.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft fördert zudem den Ausbau der Zentralen Studienberatungsstellen. Mit dem Förderprogramm wird an die landesweite Initiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ angeknüpft. Die Zentralen Studienberatungen der Hochschulen wirken aktiv an einer frühzeitigen und möglichst flächendeckenden Beruflichen Orientierung an allen Schulen im Bereich der Sekundarstufe II mit. Sie bieten dazu fachkundige Informationen und Beratung zu allen Fragen rund ums Studium aus erster Hand. Dazu gehören auch Fragen zum Hochschulzugang, zur Bewerbung, zu Studieninhalten und -anforderungen. Durch die intensive Zusammenarbeit der Hochschulen und der verschiedenen Akteure in der Beruflichen Orientierung wird der Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder in ein Studium begleitet und aktiv gestaltet. Aufgrund der Bedeutung dieses Projekts für den Übergang von der Schule in das Studium wurde die Förderung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft ab dem Jahr 2024 noch einmal ausgeweitet.

- TOP 5 -

Nutzen wir die Potentiale ausländischer Fachkräfte bei der Überwindung des Lehrkräftemangels ausreichend?



Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

6. März 2024  
Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden  
des Wissenschaftsausschusses  
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:  
521  
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

**Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 17. April 2024**  
**„Nutzen wir die Potentiale ausländischer Fachkräfte bei der Über-**  
**windung des Lehrkräftemangels in NRW ausreichend?“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion hat den o. g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme  
ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Anlage

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-4338  
Telefax 0211 896-4555  
poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



**Schriftlicher Bericht  
der Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
an den Wissenschaftsausschuss**

Seite 2 von 4

**„Nutzen wir die Potentiale ausländischer Fachkräfte bei der Überwindung des Lehrkräftemangels in NRW ausreichend?“**

Für die Schulen in Nordrhein-Westfalen stellt der Lehrkräftemangel eine zentrale Herausforderung dar. Die gezielte Förderung von qualifizierten, aus dem Ausland stammenden Lehrerinnen und Lehrern ist ein Lösungsansatz, den das Land mit dem Programm Lehrkräfte PLUS seit 2017, zunächst unter Beteiligung der Bertelsmann Stiftung, der Stiftung Mercator, des Ministeriums für Schule und Bildung und der Landesweiten Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI), verfolgt. 2020 wurde das Programm als weiterer Baustein in das Förderprogramm „NRWege ins Studium“ aufgenommen und wird dort im Rahmen der „Leuchtturm-Projekte“ durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft gefördert. Für internationale Lehrkräfte mit und ohne Fluchthintergrund ist das Programm „Lehrkräfte PLUS“ ein erster Schritt, um in den Schuldienst an einer nordrhein-westfälischen Schule einzutreten.

2017 startete eine erste Lehrkräfte PLUS-Maßnahme an der Universität Bielefeld mit einem Angebot für 25 Teilnehmende. Seit 2018 engagiert sich zusätzlich die Universität Bochum, sodass im Jahrgang 2018/2019 50 Plätze angeboten werden konnten. Mit Aufnahme von Lehrkräfte PLUS in das Förderprogramm NRWege ins Studium im Jahr 2020 wurde das Angebot auf die Universitäten Duisburg-Essen, die Universität zu Köln und die Universität Siegen ausgeweitet. Seitdem können pro Jahrgang grundsätzlich 125 Plätze angeboten werden, wobei aufgrund der Verschiebung des Programmstarts an der Universität Bielefeld für den Jahrgang 2022/23 nur 100 Plätze angeboten werden konnten.

Eine Erweiterung der Kapazitäten ist derzeit nicht geplant. Durch den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ ist Lehrkräfte PLUS bis 2027 gesichert.

Über alle Kohorten und alle teilnehmenden Hochschulen hinweg bewerben sich jährlich mehr Personen als Plätze zur Verfügung stehen. Einschließlich der Kohorte 2023/24, welche sich aktuell noch in der Durchführungsphase befindet, haben sich bisher 4592 Lehrkräfte an den fünf



Hochschulen für das Programm beworben. Allerdings erfüllen nicht alle Bewerberinnen und Bewerber auch die Voraussetzungen und es besteht kein Überblick über mögliche Mehrfachbewerbungen. Die Bewerbungsphase für den Jahrgang 2024/25 läuft derzeit noch.

Bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das Programm Lehrkräfte PLUS prüfen die Hochschulen das Vorliegen der formalen Kriterien und der fachlichen sowie persönlichen Eignung. Zu den fachlichen Voraussetzungen zählt unter anderem das Vorliegen eines universitären Abschlusses eines Studienfachs mit Qualifikation zum Lehramt und einer Studiendauer von mindestens acht Semestern. Des Weiteren müssen eine mindestens zweijährige Berufserfahrung als Lehrkraft im Herkunftsland sowie Deutschkenntnisse auf mindestens B1 Niveau nachgewiesen werden.

Neben diesen formalen Voraussetzungen sind auch die individuelle Motivation, die persönliche Eignung für den Lehrberuf und eine Einschätzung der Zukunftsperspektive entscheidende Kriterien. Die jeweils zuständigen Bezirksregierungen werden von Beginn an beim Bewerbungsverfahren sowie der Auswahl der Teilnehmenden von der Hochschule beteiligt und prüfen, ob die Voraussetzungen für einen unmittelbaren Übergang in das Programm ILF – Internationale Lehrkräfte Fördern erfüllt sind oder ob nach Abschluss von Lehrkräfte PLUS eine Beschäftigung an einer nordrhein-westfälischen Schule möglich ist.

An welcher Hochschule sich die Lehrkräfte bewerben, hängt davon ab, welches Unterrichtsfach sie studiert haben, da die Standorte ein unterschiedliches Spektrum an Studienmöglichkeiten anbieten. Zusammen decken die Hochschulen ein breites Spektrum ab, was sich auch in den studierten Fächern der Teilnehmenden widerspiegelt. Insbesondere Mathematik und andere MINT-Fächer wie Physik, Biologie und Chemie sind stark vertreten. Daneben haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch Unterrichtsfächer wie Kunst, Musik, Sport, Technik, Wirtschaft, Informatik, Geographie, Geschichte, Politik oder Fremdsprachen wie Englisch, Französisch oder Arabisch studiert.

Ein Großteil der Absolventinnen und Absolventen des Programms Lehrkräfte PLUS nimmt im Anschluss am Programm Internationale Lehrkräfte Fördern (ILF) teil. Das Programm ILF erfüllt eine Brückenfunktion und soll den Einstieg in das deutsche Regelschulsystem, in der Regel



über die Pädagogische Einführung, ermöglichen und die Übernahme einer möglichst hohen Quote von geeigneten und erfahrenen Lehrkräften in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis des Landes Nordrhein-Westfalen gewährleisten. In die Maßnahme ILF können Interessentinnen und Interessenten aufgenommen werden, die nach Einschätzung der Bezirksregierung im Anschluss als Lehrkraft an einer Schule in Nordrhein-Westfalen beschäftigt werden können.

Die am ILF-Programm teilnehmenden Lehrkräfte können für zwei Jahre sachgrundlos befristet an einer Schule in Nordrhein-Westfalen für die Sekundarstufe I eingestellt werden, wo sie zwölf Stunden in der Woche unterrichten. Die Lehrkräfte unterrichten hierbei begleitet von Mentorinnen und Mentoren an vier Tagen in der Woche, wobei sie an zwei Tagen zusätzlich Veranstaltungen der Bezirksregierungen an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) besuchen.

Seit Abschluss des Pilotprogramms in der Bezirksregierung Arnsberg haben 159 Teilnehmerinnen und Teilnehmer das ILF-Programm erfolgreich durchlaufen. Von diesen haben sich 74 Absolventinnen und Absolventen dazu entschieden, eine Einstellung auf der Grundlage der „Pädagogischen Einführung“ oder der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung anzunehmen. Des Weiteren haben 23 Absolventinnen und Absolventen Vertretungsstellen angenommen. Bis zu 60 Absolventinnen und Absolventen haben sich für eine alternative Anschlussverwendung entschieden (wofür in diesem Sinne auch eine Tätigkeit als Lehrkraft bei einem privaten Schulträger gehört) oder ein erneutes Studium aufgenommen, um die Anforderungen einer Zweifachqualifizierung zu erfüllen.

Unabhängig von den Programmen ILF und Lehrkräfte PLUS hat das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2023 bereits etwaige, im Kontext von formalen Anerkennungsverfahren nachzuweisende Sprachkompetenzen vom Niveau C 2 auf das Niveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen gesenkt. Aufgrund dieser Absenkung konnten im Jahr 2023 114 Personen zusätzlich die Anerkennung ihrer Lehramtsqualifikation beantragen.

- TOP 6 -

Wie steht es um die Vertretungen für studentische Hilfskräfte an den nordrhein-westfälischen Hochschulen?





Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
An den Vorsitzenden  
des Wissenschaftsausschusses  
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE  
**NEUDRUCK  
VORLAGE  
18/2345**  
A10

12. April 2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

111

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

**Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 17. April 2024 – TOP 6  
„Wie steht es um die Vertretungen für studentische Hilfskräfte an  
den nordrhein-westfälischen Hochschulen?“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hatte den o. g. Bericht bis zum 06. März 2024 erbeten. Da bis zu diesem Zeitpunkt keine Abfrage bei den Hochschulen realisierbar war, musste die Beantwortung des Berichts ohne diese Informationen erfolgen. Die Ergebnisse der Abfrage können nunmehr dem beigefügten Nachbericht und der dazugehörigen Anlage entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

**Anlage**

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-4116  
Telefax 0211 896-4555  
Poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



## Ergänzungen zum TOP 6

Seite 2 von 2

### **„Wie steht es um die Vertretungen für studentische Hilfskräfte an den nordrhein-westfälischen Hochschulen?“**

Die Einrichtung einer Stelle für Beauftragte für studentische Hilfskräfte gemäß § 46a Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG) fällt in den Bereich der Hochschulautonomie. Davon umfasst sind auch die Festlegung der Anzahl, Amtszeit, Bestellung, Freistellung, Entlohnung, Nutzung von Räumlichkeiten, das zur Verfügung stehende Budget, die Festlegung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit sowie die Durchführung der Wahlen der Beauftragten für studentische Hilfskräfte.

Eine Abfrage der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Universitäten Nordrhein-Westfalens hat ergeben, dass zurzeit 29 der 30 Hochschulen über mindestens eine Stelle einer oder eines Beauftragten für studentische Hilfskräfte gemäß § 46a HG verfügen. Von den sieben Kunst- und Musikhochschulen verfügt derzeit keine der Hochschulen über eine entsprechende Regelung in ihrer Grundordnung zur Einrichtung einer solchen Stelle. Weitere Informationen sowie die hochschulscharfen Zahlen entnehmen Sie bitte der Anlage.

An der überwiegenden Mehrheit der Hochschulen wird für die Wahl der Beauftragten für studentische Hilfskräfte vorausgesetzt, dass die Person an der Hochschule als Student oder Studentin eingeschrieben ist. An einigen Hochschulen wird zudem verlangt, dass die Person als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft an der Hochschule beschäftigt ist. Die Beauftragten für studentische Hilfskräfte werden entweder auf Vorschlag des Studierendenparlaments durch den Senat, oder unmittelbar durch die Studierendenschaft oder das Studierendenparlament gewählt. Die Wahl erfolgt oftmals zusammen mit anderen Gremienwahlen an den Hochschulen. Hochschulscharfe Angaben entnehmen Sie bitte der Anlage.

**Anlage**

Anlage 1 - Nachbericht zur Berichtsbitte der SPD für die Sitzung des WissA am 17. April 2024 -

|   | Name der Hochschule           | Stelle nach § 46a HG in Grundordnung vorgesehen | festgelegte Amtszeit der Vertretung für studentische Hilfskräfte | Anzahl der Personen, die die Stelle umfasst (ohne deren Stellvertretungen) | Anzahl der Stellvertreterinnen und -vertreter | Werden die Personen, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, von Ihrer dienstlichen Tätigkeit gemäß § 46 a Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz freigestellt, und wenn ja, in welchem Umfang erfolgt dies | Werden die Personen für Ihre Tätigkeit entlohnt und wenn ja, in welcher Höhe | Werden den Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt | Wird den Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Budget zur Verfügung gestellt und wenn ja, wie hoch ist dieses | Voraussetzungen zur Wählbarkeit der Person                     | Wie werden die Wahlen der Personen gemäß § 46 a Hochschulgesetz durchgeführt   | Sonstige Hinweise  |
|---|-------------------------------|---|--|--|---|---|--|--|---|--|--|--|
| 1 | Deutsche Sporthochschule Köln | ja  | 1 Jahr   | 1  | -   | auf Antrag möglich (§ 16 IV GO)   | Nein   | bisher nicht vorgesehen  | Nein  | eingeschriebene*r Ersthörer*in                                 | Wahl erfolgt gemeinsam mit Senat gem. DSHS-Wahlordnung   |  |
| 2 | Fachhochschule Aachen         | ja  | 2 Jahre  | bis zu 7   | -   | ja, in "angemessenem Umfang"  | grds. ja, Höhe ist noch nicht festgelegt                                     | grds. ja, derzeit noch in Planung  | grds. ja, derzeit noch in Planung   | aktives und passives Wahlrecht haben alle Studierenden         | Jährlich mit den Wahlen der Studierendenschaft   | Der SHK-Rat befindet sich noch im Aufbau und wird hierfür vom ASTA unterstützt.  |
| 3 | Fachhochschule Dortmund       | ja  | 1 Jahr   | 1  | -   | nein  | nein   | nein   | nein  | Aus der Gruppe der Studierenden, die eine SHK-Stelle besetzen. | Vorstellung der Kandidat*innen im Studierendenparlament; StuPa schlägt eine/n Kandidat*in oder eine Kandidatenliste im Senat vor. Der Senat wählt nach dem Vorschlag des StuPas eine Vertretung und ggfs. Stellvertretung. |  |
| 4 | Fachhochschule Münster        | ja  | 1 Jahr   | 2  | -   | ja / 2x 6 Std. wöchentlich  | SHK Vergütung  | nein   | 500,- Euro einmalig   | Studierende  | auf Vorschlag der Studierendenschaft oder hochschulöffentliche Ausschreibung, Wahl durch die Studierendenschaft gemeinsam mit Gremienwahlen  |  |
| 5 | Fachhochschule Südwestfalen   | ja  | 1 Jahr   | 1  | 1   | Dazu gab es bisher noch keinen Regelungsbedarf (siehe Bemerkungen).   | Dazu gab es bisher noch keinen Regelungsbedarf (siehe Bemerkungen).          | Dazu gab es bisher noch keinen Regelungsbedarf (siehe Bemerkungen).                    | Dazu gab es bisher noch keinen Regelungsbedarf (siehe Bemerkungen).   | Studierendeneigenschaft  | Das Studierendenparlament wählt die Person.  | Den bisher in der Funktion befindlichen Personen wurde Unterstützung durch die Hochschulleitung und durch die Hochschulverwaltung angeboten. Eine Inanspruchnahme der angebotenen Unterstützung erfolgte allerdings wenig bis gar nicht. |
| 6 | Hochschule Bielefeld          | ja  | 1 Jahr   | 6  | -   | "können freigestellt werden"  | im Rahmen der Freistellung   | keine Extra-Räume  | nein  | bestehendes Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis              | geregelt in Wahlordnung (zB verbunden mit Senats- und Fachbereichsratswahlen)  |  |
| 7 | Hochschule Bochum             | ja  | 1 Jahr   | 1  | -   | nein  | nein   | nein   | nein  | muss als Studierender an der Hochschule eingeschrieben sein    | Urwahl (zusammen mit den Wahlen zu anderen Organen und Gremien)  |  |
| 8 | Hochschule Bonn-Rhein-Sieg    | ja  | 1 Jahr   | 1  | -   | ja, in einem angemessenen Umfang  | nein   | bisher kein Bedarf   | nein  | studentische Mitgliedschaft an der Hochschule                  | Im Rahmen der Wahl zu den Gremien und Organen der Hochschule (Hochschulwahlen)   |  |

|    |                                   |      |         |   |          |   |   |                                |  |  |   |   |
|----|-----------------------------------|------|---------|---|----------|---|---|--------------------------------|--|--|---|---|
| 9  | Hochschule Düsseldorf             | ja   | 1 Jahr  | 5 | -        | Sofern die Mitglieder in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, werden sie in einem durch die Stelle näher zu bestimmenden Umfang von maximal zehn Stunden bezogen auf die gesamte Stelle von ihrer Tätigkeit freigestellt. | nein  | ja                             | Ja. Kein Budget festgelegt, erforderliche Mittel werden nach Absprache bereitgestellt.                               | Wahlberechtigte Studierende (Erst Hörerstatus, keine Beurlaubung von mehr als sechs Monate). | Der Senat wählt die Mitglieder der Stelle nach § 46a HG auf Grundlage eines entsprechend der Satzung der Studierendenschaft eingebrachten Vorschlags.   |   |
| 10 | Hochschule für Gesundheit, Bochum | ja   | 1 Jahr  | 1 | -        | nein  | nein  | nein                           | nein   | Mitglied der Gruppe der Studierenden   | durch die Studierenden, jährlich verbunden mit den Wahlen zum Senat   |   |
| 11 | Hochschule Hamm-Lippstadt         | ja   | 1 Jahr  | 1 | 1        | Da es sich um Studierende handelt, erfolgt keine Freistellung   | nein  | nicht im Standard - bei Bedarf | nicht im Standard - bei Bedarf   | Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden  | gemeinsam mit den Gremienwahlen in Präsenz, Es gilt die Wahlordnung der HSHL.   | Es erweist sich insbesondere in einer kleinen Hochschule als schwierig, engagierte Kandidat*innen zu finden. Die Position ist aktuell bis zur erneuten Wahl vakant. |
| 12 | Hochschule Niederrhein            | ja   | 1 Jahr  | 3 | -        | nein  | nein  | nein                           | nein   | Studierende  | auf Vorschlag der Studierendenschaft; Wahl zusammen mit Gremienwahlen der Hochschule (Onlinewahl)   |   |
| 13 | Hochschule Rhein-Waal             | nein | -       | - | -        |   |   |                                |  |  |   | Die Belange der studentischen Hilfskräfte werden regelmäßig im Austausch mit den Personalvertretungen und den Studierendenvertretungen erörtert.                    |
| 14 | Hochschule Ruhr West              | ja   | 1 Jahr  | 1 | -        | nein  | nein  | nein                           | nein   | Vorschlag eines/einer Studierenden durch das Studierendenparlament                           | Wahl im Senat, dabei eine Mehrheit von drei Vierteln innerhalb der Gruppe der Studierendenschaft  | Die erstmalige Wahl erfolgte am 20.03.24.   |
| 15 | Technische Hochschule Aachen      | Ja   | 2 Jahre | 2 | -        | Die Beauftragten kommen aus der Gruppe der Studierenden, so dass sich diese Frage nicht stellt.   | Die Beauftragten bekommen eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 50% des BAFöG Höchstsatzes. | Ja                             | nein, finanzielle Mittel können bei Bedarf beantragt werden  | Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden nach § 11 Abs.1 Nr.4 HG.                           | Der Senat wählt auf Vorschlag des Studierendenparlaments.   |   |
| 16 | Technische Hochschule Köln        | ja   | 1 Jahr  | 1 | bis zu 5 | ja, bis zu max. 4 Stunden   | nein, es erfolgt keine gesonderte Vergütung für die Amtsausübung                        | ja, bei Bedarf                 | ja; max. ca. 27.000 € pro Jahr, abhängig von tatsächlich benannter Anzahl der Stellvertretungen und des Sachbedarfes | alle Mitglieder der Studierendenschaft   | Die Studierendenschaft wählt eine Studentin oder einen Studenten zur oder zum Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte. Die Gewählten werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt. |   |

|    |  |    |         |    |    |   |  |   |  |  |   |  |
|----|--|----|---------|----|----|---|--|---|--|--|---|--|
| 17 | Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe | ja | 1 Jahr  | 1  | -  | Freistellung würde gem. § 46 a Abs. 1 HG i. V. m. § 19 Abs. 4 GO erfolgen. Bisher keine Erfahrungswerte, da weder Dienst- noch Beschäftigungsverhältnis zur TH bestand    | Studierende, die diese Aufgabe übernehmen erhalten eine Vergütung in Höhe von ca. 500€/Monat | ja, bei Bedarf  | nein, benötigte Weiterbildungen werden zentral finanziert  | Wählbarkeit gem. § 4 Abs. 1 Wahlordnung = die eingeschriebenen Studierenden im Sinne von § 9 Abs. 1 HG NRW sowie die Eintragung im Wähler:innenverzeichnis   | Die Studierenden wählen auf Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft eine Person aus der Gruppe der Studierenden, die als beauftragte Person die Belange nach § 46a HG wahrnimmt (§ 19 GO). Gem. § 33 Wahlordnung muss der Vorschlag mind. zwei Bewerber:innen umfassen. | § 19 Abs. 2 GO: Die Amtszeit beträgt 1 Jahr und beginnt jeweils zum 1. März. Wiederwahl ist zulässig. § 5 Abs. 4 Wahlordnung (Verteilung der Sitze auf die Gruppen): 1 Mitglied Gruppe S. § 6 Abs. 1 Wahlordnung (Stellvertretung): Die Vertretung wird im Verhinderungsfalls von dem-/derjenigen Kandidat:in wahrgenommen, der/die im Wahlverfahren an nächster Stelle zu berücksichtigen wäre. Gleiches gilt lt. Abs. 2 bei vorzeitigem Ausscheiden. |
| 18 | Technische Universität Dortmund          | Ja | 2 Jahre | 2  | 4  | § 13a Abs. 5 Grundordnung der TU Dortmund regelt, dass in diesem Fall die Personen in einem "angemessenen Umfang" von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt werden. | Nein   | Ja  | Nein   | Gemäß § 13a Abs. 3 Grundordnung der TU Dortmund sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Studierenden wählbar.   | Gemäß § 13a Abs. 3 Grundordnung der TU Dortmund werden diese Personen von den wahlberechtigten Studierenden auf Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft gewählt und vom Rektorat bestellt.  |  |
| 19 | Universität Duisburg-Essen               | Ja | 1 Jahr  | 2  | -  | ja,   |  | Ja  |  | Wählbar sind alle eingeschriebenen Studierenden gemäß § 4 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen, die zum Zeitpunkt der Wahl als studentische Hilfskraft an der UDE, dem Universitätsklinikum Essen oder der Folkwang Universität der Künste beschäftigt sind oder waren. | Die Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte werden durch die Studierenden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.   |  |
| 20 | Universität Bielefeld                    | Ja | 1 Jahr  | 15 | 15 | ja, i.H.v. 5 Stunden/Woche (gem. § 22 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bielefeld i.d.F. v. 01.03.2021)   | keine gesonderte Entlohnung, lediglich Freistellung für die Tätigkeit im SHK-Rat             | Nein, dem SHK-Rat wird aber ein Tagungsraum zur Verfügung gestellt für seine wöchentlichen Sitzungen. | Das Budget für den SHK-Rat beträgt in Summe 4.000€ p.a. - davon 3.700,- € für die Finanzierung des zentralen SHK-Beauftragten (5 h/Woche) und 300,- € für Büromaterial | Wahlberechtigung in der Gruppe der Studierenden (der betreffenden Fakultät) zu einem im Rahmen des jährlichen Wahlverfahrens festgelegten Stichtag   | Urwahl (parallel zur Wahl zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen)  | 1 SHK-Beauftragte*r je Fakultät + 1 SHK Beauftragte*r für die Zentralverwaltung (zusammen bilden diese den SHK-Rat). Wahl erfolgt auf Grundlage der Wahlordnung der Uni Bielefeld ( <a href="https://verkuendungsblatt.uni-bielefeld.de/1/1/2/P000211805.pdf">https://verkuendungsblatt.uni-bielefeld.de/1/1/2/P000211805.pdf</a> )  |
| 21 | Universität Bochum                       | Ja | 1 Jahr  | 4  | -  |   |  |   |  |  |   |  |

|    |                                     |    |         |   |   |  |   |   |   |   |   |   |
|----|-------------------------------------|----|---------|---|---|--|---|---|---|---|---|---|
| 22 | Universität Bonn                    | Ja | 1 Jahr  | 8 | Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 7 und § 5 Satz 3 der Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 sind die nach der Sitzverteilung je Wahlkreis nicht berücksichtigten Kandidaturen mit den höchsten Stimmzahlen die Ersatzmitglieder, durch die die Stellvertretung in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl stattfindet. <b>M.a.W.; Die Anzahl der Stellv. kann variieren und hängt von der Anzahl der Kandidaturen ab.</b> | Die Grundordnung der Universität sieht diese Möglichkeit vor, s. § 32 Satz 5 der Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 5. Dezember 2022.  | Nein  | Nein  | Nein  | Gemäß § 33 Absatz 1 der Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Dezember 2022 und § 8 Absatz 1 Satz 2 der Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 sind Mitglieder der Gruppe der Studierenden passiv wahlberechtigt, die am 45. Tag vor dem ersten Wahltag <b>als ordentliche Studierende oder als Weiterbildungsstudierende</b> an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind und als <b>wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte im Sinne des § 46 HG an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn beschäftigt sind.</b> | Gemäß § 33 Absatz 2 der Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Dezember 2022 und § 2 der Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 werden die Wahlen zur Besetzung der Stelle <b>als verbundene Wahl mit den Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und zum Wahlgremium für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.</b> |   |
| 23 | Universität Düsseldorf              | Ja | 1 Jahr  | 5 | -   | Regelung der Grundordnung: Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des SHK-Rates soll in einem angemessenen Umfang aus Mitteln der Universität für die Tätigkeit kompensiert werden. Derzeit beträgt die Kompensation in Abstimmung mit dem Vorsitzenden 2,5 Stunden. | Regelung der Grundordnung: Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des SHK-Rates soll in einem angemessenen Umfang aus Mitteln der Universität für die Tätigkeit kompensiert werden. Derzeit beträgt die Kompensation in Abstimmung mit dem Vorsitzenden 2,5 Stunden. Sofern nicht bereits ein Beschäftigungsverhältnis besteht, wird eins in dem vorgenannten Umfang begründet. | Nein  | Sachmittel 1 T€/Jahr<br>Personalmittel 2,5 Std./Monat (Entgelt SHK) | Gemäß Hochschulgesetz, §§ 9 und 11 HG NW, verankert in der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und dem SHK-Rat der HHU (Studierende)  | Als Persönlichkeitswahl parallel zu den Wahlen zum Senat und zum SHK-Rat  |   |
| 24 | Universität Hagen (Fernuniversität) | Ja | 2 Jahre | 1 | -   | ja; Freistellung erfolgt dann in einem angemessenen Umfang von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit  | Nein  | bedarfsbezogen auf Anfrage möglich (keine dauerhafte Raumüberlassung) | Nein  | Die Studierenden wählen auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft <u>aus der Gruppe der Studierenden eine Person</u> , die als beauftragte Stelle für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen Hilfskräften nach § 46 HG wahrnimmt.   | Online-Wahl; wahlberechtigt: alle Mitglieder der Gruppe der Studierenden; Wahl auf Vorschlag des Studierendenparlaments, jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme/Mehrheitswahl  | Einrichtung eines Funktionsaccounts für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte und Bekanntmachung auf den Webseiten der FernUniversität |

|    |                       |    |        |          |   |   |   |   |   |  |   |
|----|-----------------------|----|--------|----------|---|---|---|---|---|--|---|
| 25 | Universität Köln      | Ja | 1 Jahr | 6        | 6 | ja, in der Regel 1-2 Mitglieder mit 3 Stunden pro Woche   | nein, außer SHK-Stundenlohn bei freigestellten SHK-Rat-Mitgliedern  | Ja                                      | 350 EUR p.a.  | Wählbar ist jede bzw. jeder eingeschriebene Studierende in ihrem oder seinem Wahlkreis auf Vorschlag der Studierendenschaft.   | Die Personen werden von der Studierendenschaft vorgeschlagen und in jeder Fakultät an drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen im Wintersemester unter Verwendung von Wahlurnen oder per Briefwahl unter Einhaltung der Wahlgrundsätze gewählt. Die Wahlen zum Senat, zur Gleichstellungskommission, zu den Engeren Fakultäten und der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte finden gleichzeitig statt. Abschließend werden die Mitglieder von der Rektorin oder vom Rektor für ein Jahr bestellt. Die Mitglieder bilden den SHK-Rat, der aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n wählt. |
| 26 | Universität Münster   | Ja | 1 Jahr | bis zu 3 | - | Die Mitglieder der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, werden im Umfang von vier Stunden je Woche von dieser Tätigkeit freigestellt   | Sonstige Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Entgelts für studentische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für vier Stunden je Woche. | Ja, ein Büroraum zur alleinigen Nutzung | Den bestellten Personen werden für die Ausübung ihres Amtes angemessene personelle und technische Unterstützung, Räumlichkeiten sowie der Zugriff auf ein Sachmittelbudget zur Verfügung gestellt. Das Sachmittelbudget ist nicht fest beziffert, sondern der begründete Bedarf wird gedeckt. | Mitglied der Universität Münster, das selbst als studentische Hilfskraft arbeitet oder gearbeitet hat. Mindestens zwei der vorgeschlagenen müssen zum Zeitpunkt der Wahl Studierende sein. | Der Senat wählt bis zu drei Personen als Mitglieder der SHK Vertretung auf den gemeinsamen Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder. Die gewählten Personen werden von der Rektorin/dem Rektor bestellt.  |
| 27 | Universität Paderborn | Ja | 1 Jahr | 3        | - | Die Mitglieder der Vertretung der Belange studentischer Beschäftigter, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität Paderborn stehen, sollen in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden. (§ 21 Abs. 4 Grundordnung der UPB) Die Freistellungen erfolgen aktuell nicht mit einem festen Stellenanteil, sondern ad hoc je nach Bedarf. | Nein  | Ja                                      | ja, 500,- €   | Wählbar sind alle Mitglieder der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung.                   | Die Stelle besteht aus drei Personen, die auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft vom gesamten Senat gewählt werden. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Senats.  |

|    |                                       |    |         |   |   |  |  |  |  |  |   |   |
|----|---------------------------------------|----|---------|---|---|--|--|--|--|--|---|---|
| 28 | Universität Siegen                    | Ja | 1 Jahr  | 5 | - | Die Vertreterinnen und Vertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Kompensation in Höhe von fünf Stunden pro Woche.<br>(vgl. § 26 Abs. 5, 1. Halbsatz Grundordnung)   | Vergütung pro Stunde<br>SHK:<br>aktuell 12,50 €<br>Ab 01.04.2024 13,25 €<br>Ab 01.04.2025 14,00 €<br><br>Vergütung pro Stunde<br>WHB:<br>aktuell 14,00 €<br>Ab 01.04.2024 14,75 €<br>Ab 01.04.2025 15,50 € | Ja   | Bedarfsweise (in angemessenem Umfang)                                      | Wahlbarkeit setzt Beschäftigung zum Zeitpunkt der Wahl als SHK oder WHB voraus.<br>(§ 26 Abs. 2 S. 2 Grundordnung) | Wahl wird durch eine von den stimmberechtigten studentischen Senator*innen gewählte Vorbereitungsgruppe vorbereitet. Mitglieder der Vorbereitungsgruppe dürfen selbst nicht kandidieren und müssen als SHK oder WHB beschäftigt sein. Vorbereitungsgruppe legt dem StuPa die Kandidat*innenliste vor; StuPa beschließt den Wahlvorschlag.<br>Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird sodann auf der Grundlage des Wahlvorschlags aus der Studierendenschaft von den stimmberechtigten studentischen Senator*innen gewählt.<br>(vgl. § 26 Grundordnung Abs. 1-3) |   |
| 29 | Universität Wuppertal                 | Ja | 2 Jahre | 1 | 1 | Nein   | Nein   | Nein   | Nein   | eingeschriebene*r Student*in (§ 19 der Grundordnung)   | Auf Vorschlag der Studierendenschaft mit der Mehrheit der Stimmen der Gruppe der Studierenden im Senat (§ 19 der Grundordnung)  | Das Dezernat für Organisation und Personal informiert die studentischen Hilfskräfte in einer Info-Broschüre über die Vertretung, außerdem wird auf der Universitäts-Website für Beratungs- und Beschwerdestellen auf die Vertretung hingewiesen. Für die Kontaktaufnahme gibt es eine Funktionsmailadresse. |
| 30 | Westfälische Hochschule Gelsenkirchen | ja | 1 Jahr  | 1 | 1 | Gemäß der Grundordnung ist eine Befreiung im angemessenen Umfang grundsätzlich vorgesehen. Da bislang jedoch nur Studierende zur Vertretung für studentische Hilfskräfte gewählt wurden, kam die Regelung nicht zur Anwendung. | Eine Entlohnung für die Tätigkeit ist bislang nicht vorgesehen bzw. geregelt.  | Es bestand bislang kein Bedarf an Räumlichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben. | Es bestand bislang kein Bedarf an einem Budget zur Erfüllung der Aufgaben. | Mitglied der Westfälischen Hochschule; Bislang haben Studierende das Amt ausgeübt.                                 | Gemäß der Grundordnung wird die Person und ihre/seine Stellvertretung auf Vorschlag des Studierendenparlaments vom Senat der WH gewählt. Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium.  |   |



- TOP 7 -

Die Situation im BAföG-Amt ist katastrophal – Wie wird die Landesregierung die Studierendenwerken bei den Herausforderungen unterstützen?



Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden  
des Wissenschaftsausschusses  
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2447**

A10

12. April 2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

232

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

**Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 17.04.2024**  
**TOP 7: „Die Situation im BAföG-Amt ist katastrophal – Wie wird die Landesregierung die Studierendenwerken bei den Herausforderungen unterstützen?“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion hat den o.g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

**Anlage**

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-  
Telefax 0211 896-4555  
Poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



**Schriftlicher Bericht  
der Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
an den Wissenschaftsausschuss**

Seite 2 von 2

**„Die Situation im BAföG-Amt ist katastrophal – Wie wird die  
Landesregierung die Studierendenwerken bei den  
Herausforderungen unterstützen?“**

Das BAföG ist für viele Studierende ein zentrales Element zur Finanzierung ihres Studiums. Daher hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft umgehend reagiert, nachdem dem Haus das erhöhte Beschwerdeaufkommen über das Amt für Ausbildungsförderung in Aachen bekannt wurde:

Bereits am 22. Februar 2024 gab es hierzu einen Austausch zwischen dem Amt für Ausbildungsförderung, der Bezirksregierung Köln und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Die im Schreiben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) aufgeführten Problemfelder wurden diskutiert und auf dieser Grundlage ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, der nun Schritt für Schritt in Kraft tritt. Details können dem beiliegenden Antwortschreiben an den AStA der RWTH Aachen vom 4. April 2024 entnommen werden.

Über die Informationen des Antwortschreibens hinaus wurde in der 15. Kalenderwoche das im Antwortschreiben erwähnte Callcenter eingebunden. Über die Rufnummer des Amtes für Ausbildungsförderung kann das Callcenter erreicht werden. Dort wird auf den allgemeinen Bearbeitungsstand hingewiesen und Anliegen, die über diese Informationen hinausgehen, aufgenommen und an das Amt weitergeleitet. Gleichzeitig wird ein Rückruf vereinbart, der am folgenden Werktag erfolgen soll. So wird der Informationsfluss zwischen Studierenden und dem Amt für Ausbildungsförderung wieder hergestellt.

Auch wurde die Bezirksregierung Köln als zuständige Fachaufsicht angehalten, noch vor den Sommerferien eine Dienstbesprechung mit den Vertretern der Ämter für Ausbildungsförderung unter Beteiligung des Ministeriums durchzuführen. Hier soll neben den Auswirkungen des 29. BAföG Änderungsgesetzes insbesondere auch der Fortgang der Digitalisierung thematisiert werden.

Ein vergleichbares Beschwerdeaufkommen zu dem vorliegenden Fall in Aachen bei anderen Ämtern für Ausbildungsförderung in Nordrhein-Westfalen ist dem Ministerium und der Bezirksregierung Köln nicht bekannt.



Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Allgemeiner Studierendenausschuss  
der RWTH Aachen

-per E-Mail-

4. April 2024  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
232  
bei Antwort bitte angeben

RR Leidinger  
Telefon 0211 896 - 4122  
Telefax 0211 896 -  
timo.leidinger@mkw.nrw.de

## Situation im BAföG-Amt des Studierendenwerks Aachen

Ihre Eingabe vom 26.02.2024

Sehr geehrter Herr Roß,  
sehr geehrte Frau Kazan,

haben Sie vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben. Frau Ministerin Brandes hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Sie thematisieren die organisatorischen Zustände im Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Aachen (AfA Aachen) und weisen auf die zunächst eingeschränkte und sodann eingestellte Erreichbarkeit und die mehrmonatige Bearbeitungszeit von Erst- und Wiederholungsanträgen hin. Über die Lage im Aachener Amt hinaus gehen Sie noch auf den allgemeinen Zustand des BAföG und seiner Bearbeitung in Nordrhein-Westfalen ein, insbesondere auf die Frage der Finanzierung der BAföG-Verwaltung und die Digitalisierung der Ämter für Ausbildungsförderung.

### 1) Zustände im Amt für Ausbildungsförderung Aachen

Auf die Zustände im AfA Aachen wurde das Ministerium in den vergangenen Monaten durch ein erhöhtes Beschwerdeaufkommen aufmerksam. Hierzu fand am 22. Februar 2024 ein Gespräch zwischen dem Ministerium, der Bezirksregierung Köln und dem Amt für Ausbildungsförderung statt. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden Maßnahmen zur Besserung der Lage festgelegt, welche seitdem in einem regen Austausch weiter ausgearbeitet wurden und nun schrittweise in Kraft treten.

Das Aachener Amt war zum Zeitpunkt des Gesprächs nur noch unzureichend telefonisch erreichbar. Die ursprünglich großzügig

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-04  
Telefax 0211 896-4555  
Poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



bemessenen Anrufzeiten konnten bei der aktuellen Personalstruktur nicht mehr gewährleistet werden. Unter der Rufnummer 0241-80 93206 ist mittlerweile indes eine Erreichbarkeit wieder eingeschränkt hergestellt, ein Leitsystem verweist hier auf die Bearbeitungsstände sowie die Online-Terminvergabe. Der nächste Ausbauschritt sieht vor, ein Call-Center einzubinden. Die Anliegen der Studierenden sollen dort aufgenommen und Rückrufwünsche entgegengenommen werden. Die Sachbearbeitenden sollen diese Rückrufwünsche innerhalb des nächsten Werktages erfüllen. Dieser Ausbauschritt soll in der kommenden Kalenderwoche umgesetzt werden.

Der Bearbeitungsstand ist nicht flächendeckend erst im November 2023 angelangt. Die Äußerung auf der Internetseite des AfA Aachen resultiert aus der noch geltenden Sachgebietenbearbeitung. Angegeben wird der Stand des am weitesten zurückliegenden Sachgebieten. Während ein Sachgebiet noch Anträge aus November 2023 bearbeitet, sind andere Sachgebiete bereits tagesaktuell. Um eine vom Zufall abhängige Bearbeitungszeit zu vermeiden, wird von der Sachgebietenaufteilung auf eine Stapelbearbeitung umgestellt. Damit werden also alle Eingänge gemeinschaftlich bearbeitet, wobei sich die Reihenfolge nach dem Eingangsdatum richtet. Im Rahmen der Restrukturierung des Arbeitsprozesses werden die noch offenen Fälle vom gesamten Team abgearbeitet. Der aktuellen Sachstandsmitteilung zufolge sind die ältesten Eingänge nach dem 01.12.2023 eingegangen.

## 2) Finanzierung und Digitalisierung

Die Erstattung der Verwaltungskosten für die BAföG-Bearbeitung wird eng mit den Studierendenwerken abgesprochen, um eine transparente und auskömmliche Finanzierung sicherzustellen.

Grundsätzlich ist die personelle und finanzielle Ausstattung der Ämter für Ausbildungsförderung ausreichend. Dies zeigt sich auch dadurch, dass die vorliegende Problematik von langen Bearbeitungszeiten insbesondere Studierende am Standort Aachen betrifft, während dieses Phänomen andernorts nicht in diesem Ausmaß zu verzeichnen ist. Gleichwohl wird gerade ein Konzept zur einheitlichen Kostenerfassung bei den Studierendenwerken hinsichtlich der Ämter für Ausbildungsförderung erarbeitet und mit den Vertretern der Studierendenwerke abgestimmt.

Der Einsatz der E-Akte bei der Bearbeitung von BAföG-Anträgen hat bislang nicht die gewünschte Beschleunigung bei der Bearbeitung bewirkt und auch nicht zur Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beigetragen. An einer Lösung dieser komplexen Problematik wird in Nordrhein-Westfalen, aber auch länderübergreifend gearbeitet.



3) Strukturelle Probleme im BAföG

Seite 3 von 3

Eine signifikante Beschleunigung der Prozesse kann nur erfolgen, wenn die Beurteilung eines BAföG-Antrags einfacher wird. Dies kann nur durch eine Vereinfachung des BAföG geschehen. Als Land wirken wir im Gesetzgebungsprozess auf geeignete Schritte hin.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Prof. Dr. Joachim Goebel

- TOP 8 -

Verschiedenes